



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

FINANZKOMMISSION

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 6. Mai 2016

Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG); Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 29. April 2016 die Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard und Finanzverwalter Marco Hofmann beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes erstattet die Finanzkommission folgenden Mitbericht.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll das Finanzhaushaltgesetz bezüglich der Vorfinanzierungen an das HRM2 angepasst werden. Gleichzeitig soll mit einer zweiten finanzpolitischen Reserve (FRP 2) mehr Handlungsspielraum zur Steuerung und Glättung des Ergebnisses gemäss HRM2 geschaffen werden. Die Finanzkommission unterstützt die Teilrevision.

Das Instrument der Vorfinanzierungen ist gemäss HRM2 nur noch für besonders bezeichnete Investitionen zu verwenden. Von den aktuellen Vorfinanzierungen entspricht nur jene für Investitionen beim Kantonsspital Nidwalden diesen Anforderungen. Die weiteren vorhandenen Vorfinanzierungen sollen gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 84a der neu zu bildenden Konjunktur- und Ausgleichsreserve (FRP 2; Art. 56 Abs. 6 Ziff. 2) zugewiesen werden. Damit kann eine „Schwankungsreserve“ gebildet werden, in die aktuelle Ertragsüberschüsse fliessen können, welche in den darauffolgenden Jahren wieder zur Verfügung stehen. Diese Reserven (FRP 2) dienen vor allem der Steuerung bezüglich der Ausgabenbremse und sollen eine kontinuierliche kantonale Steuerpolitik unterstützen. Die Finanzkommission begrüsst die Bildung dieser Schwankungsreserve. Eine Regelung zur Beschränkung der Entnahme ist nicht erforderlich. Denn im Gegensatz zur langfristig angelegten, strategischen finanzpolitischen Reserve (FRP 1; Art. 56 Abs. 6 Ziff. 1) dienen die FRP 2 dem eher kurzfristigen Ausgleich. Dabei ist aber wichtig, dass die Ausgaben- und Schuldenbremse immer drei Jahre berücksichtigt.

Die Ausgaben- und Schuldenbremse verlangt über drei Jahre ein ausgeglichenes Budget und Finanzpläne. Dies ist sinnvoll und garantiert einen langfristig stabilen Finanzhaushalt.

Dieses Instrument soll ein strukturelles Defizit verhindern. Das heute grundsätzlich bestehende strukturelle Defizit – das glücklicherweise teilweise durch Sondereffekte ausgeglichen wird – konnte entstehen, da der frühere Art. 35 Abs. 3 die Ausgaben- und Schuldenbremse ausser Kraft setzte, solange genügend Eigenkapital vorhanden ist. Mit der Teilrevision 2014 hat der Landrat diese Bestimmung aufgehoben im Bewusstsein, dass die Ausgaben- und Schuldenbremse greifen wird, wenn das strukturelle Defizit nicht beseitigt werden kann. Das Eigenkapital soll nicht einfach dahin schmelzen. Folgerichtig wurde auch die maximale Entnahme von 0.1 Einheiten des Nettosteuerertrages aus der finanzpolitischen Reserve, welche aus den kumulierten zusätzlichen Abschreibungen gebildet wurde, beibehalten.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, dass der Landrat die Einlage und Entnahme von finanzpolitischen Reserven im Rahmen des Budgets steuern kann. Diese Verantwortung hat der Landrat wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass das Eigenkapital erhalten bleibt und der Staatshaushalt ausgeglichen ist.

In Bezug auf das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz teilt die Finanzkommission die Ansicht, dass derzeit keine Anpassung erforderlich ist, da die Gemeinden keine Ausgaben- und Schuldenbremse kennen und die erlaubten Entnahmen genügend Spielraum lassen.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 7:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen auf die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG) einzutreten und diese gemäss dem Antrag des Regierungsrates zu beschliessen.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION



Viktor Baumgartner
Präsident



lic. iur. Armin Eberli
Landratssekretär